Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE
VORLAGE
17/ 1146
A9

24. September 2018

Telefon 0211 871-3369
Telefax 0211 871-3231

für die Mitglieder
des Innenausschusses

60-fach

Sitzung des Innenausschusses am 27.09.2018
Antrag der Fraktion von BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN vom 10.09.2018
„Deutscher Staatsangehöriger darf wegen einer Red Notice der türkischen Regierung Bulgarien nicht verlassen"

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags übersende ich 60 Exemplare des schriftlichen Berichts zu dem TOP „Deutscher Staatsangehöriger darf wegen einer Red Notice der türkischen Regierung Bulgarien nicht verlassen"

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Reul

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835, 836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz

Schriftlicher Bericht
des Ministers des Innern
für die Sitzung des Innenausschusses am 27.09.2018
zu dem Tagesordnungspunkt
„Deutscher Staatsangehöriger darf wegen einer Red Notice der türkischen Regierung Bulgarien nicht verlassen"

Darstellung des Sachverhalts

Das Ministerium der Justiz hat dazu mitgeteilt, dass die türkischen Behörden mit einem am 05.03.2012 an das Bundesministerium der Justiz übersandten Schreiben um Festnahme und Auslieferung von Herrn Y. ersuchten. Die Bundesregierung teilte hierzu den türkischen Behörden mit, dass eine Auslieferung wegen seiner deutschen Staatsangehörigkeit nicht in Betracht komme. Die Unterlagen wurden sodann dem Generalstaatsanwalt in Köln zur Kenntnisnahme und Anheimgabe weiterer Veranlassung weitergeleitet.

Der Generalstaatsanwalt berichtet hierzu, der Vorgang sei lediglich registriert worden. Anlass für weitere Maßnahmen habe wegen der ablehnenden Entscheidung der Bundesregierung nicht bestanden. Aus Anlass der Festnahme von Herrn Y. am 03.09.2018 hat die Bundesregierung das Ministerium der Justiz um Auskunft gebeten, ob wegen der in der Türkei erhobenen Strafvorwürfe ein Inlandsverfahren eingeleitet worden sei. Hintergrund der Anfrage ist die Grundsatzentscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 06.09.2016 (Petruhhin, C-182/15). Danach haben EU-Staaten vor der Auslieferung von Unionsbürgern an Drittstaaten grundsätzlich eine Auslieferung an den EU-Heimatstaat zu ermöglichen, soweit dessen Strafgewalt eröffnet ist und die Überstellung auf der Grundlage eines Europäischen Haftbefehls auch beantragt wird. Daraufhin hat der zuständige Leitende Oberstaatsanwalt in Bonn die Einleitung eines Inlandsverfahrens geprüft und hierzu ausgeführt, dass Anlass zu Maßnahmen nicht bestehe. Bezüglich des in Frage stehenden Sachverhalts komme lediglich eine Strafbarkeit wegen der Bildung einer ausländischen terroristischen Vereinigung gemäß der §§ 129a, 129b des Strafgesetzbuches (StGB) in Betracht. Die Verfolgung dieser Straftaten liege gemäß § 142a Absatz 1 Satz 1 in Verbin-

dung mit § 120 Absatz 1 Nummer 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Zuständigkeit des Generalbundesanwalts. Anlass, die Vorgänge an ihn zu übersenden, bestehe nicht, weil zu der im Auslieferungsersuchen angegeben Tatzeit in den Jahren 1994 und 1995 die Unterstützung einer ausländischen terroristischen Vereinigung nach dem StGB noch nicht strafbar war und ohnehin nach § 78c Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 78 Absatz 3 Nummer 3 StGB Verjährung anzunehmen sei.

Frage: Wurde bei der Überprüfung auch das oben geschilderte Ersuchen der türkischen Regierung gegen Mehmet Y. gefunden und, wenn ja, warum erfolgte keine Warnung durch nordrhein-westfälische Behörden?

In der Sitzung des Innenausschusses am 07.09.2017 habe ich unter anderem dargestellt, dass seit dem Jahr 2012 rund 95.000 Rechtshilfeersuchen vom Landeskriminalamt NRW erfasst wurden, davon 1.100 Vorgänge zum Rechtshilfeverkehr mit der Türkei. Informationen zur Anzahl darunter befindlicher Red Notices und der dazu ergangenen Entscheidungen des Bundesamts für Justiz sind vom Landeskriminalamt NRW nicht automatisiert recherchierbar. Aufgrund dieser großen Anzahl habe ich das Landeskriminalamt NRW mit Erlass vom 04.09.2017 gebeten, alle neu und rückwirkend für die letzten fünf Jahre eingehenden internationalen Fahndungsersuchen eines Interpol-Mitgliedstaates (Nicht-EU-Mitgliedstaat) zu prüfen, ob sich aus diesen ein Gefahrenüberhang ergibt und sich daraus eine Informationspflicht gegenüber der gesuchten Person in Bezug auf das Fahndungsersuchen ableiten lässt. Auch durch eine parallele Anfrage meines Hauses an das Bundesministerium des Innern zu den beim Bundeskriminalamt recherchierbaren Vorgängen ließ sich die Anzahl der zu recherchierenden Vorgänge vom Landeskriminalamt NRW nicht eingrenzen.

Das Fahndungsersuchen nach Herrn Y. liegt außerhalb dieses Prüfzeitraums. Er wurde insofern auch nicht über das Festnahme- und Auslieferungsersuchen der türkischen Behörden informiert.

Das Landeskriminalamt NRW hat mir zudem mitgeteilt, dass das Bundeskriminalamt bereits im Juli 2009 das Bundesministerium der Justiz und das Landeskriminalamt NRW über das Ersuchen von Interpol An-

kara zur Festnahme von Herrn Y. informiert hat. Das Bundesministerium der Justiz äußerte schon aus diesem Anlass Bedenken gegen eine Auslieferung, da Herr Y. 2009 als Flüchtling gemäß § 3 Absatz 4 Asylgesetz anerkannt war. Eine Ausschreibung in den deutschen polizeilichen Fahndungssystemen erfolgte insofern schon zu diesem Zeitpunkt nicht.

Frage: Stehen nordrhein-westfälische Behörden mit dem Betroffenen und seiner Frau in Kontakt?

Seitens des für den Wohnort des Herrn Y. zuständigen Polizeipräsidiums Bonn konnte bislang (Stand 14.09.2018) kein Kontakt zu der Ehefrau des Herrn Y. hergestellt werden. Diese soll sich noch in Bulgarien aufhalten. Nach ihrer Rückkehr wird das Polizeipräsidium Bonn weiter versuchen, Kontakt aufzunehmen.

Frage: Wie wird mit dem Fall verfahren?

Mit Datum vom 10.09.2018 teilte das Bundeskriminalamt dem Landeskriminalamt NRW per E-Mail mit, dass die internationale Fahndung nach Herrn Y. am 07.09.2018 durch das Interpol Generalsekretariat in der Interpol Datenbank gelöscht worden ist. Interpol hat auf Anregung des Bundeskriminalamtes nach einer Prüfung vom 03.09.2018 entschieden, dass das Fahndungsersuchens von Interpol Ankara nicht den Interpol Statuten entspricht. Eine Interpol-Fahndungsausschreibung zu Herrn Y. besteht insofern nicht mehr.

Die Zuständigkeit für das weitere Verfahren hat der Bund. Das Auswärtige Amt und die Deutsche Botschaft in Ankara sind eingebunden.

Frage: Wie viele Fälle von Fahndungsersuchen der türkischen Regierung gegen in Nordrhein-Westfalen lebende Personen wurden von der Landesregierung seit 2012 identifiziert?

Seit 2013 bis zum Stichtag 13.09.2018 wurden insgesamt 93 Nordrhein-Westfalen betreffende Fahndungsersuchen (Red Notices) der Türkei identifiziert.

Frage: Wurden alle betreffenden Personen über das Risiko einer möglichen Festnahme im Ausland informiert?

Von den 93 Fällen erfolgte in 19 Fällen eine Benachrichtigung der gesuchten Personen. In fünf Fällen erfolgte keine Benachrichtigung, weil die Fahndung bereits gelöscht bzw. aufgehoben wurde.
In 69 Fällen erfolgte bislang keine Benachrichtigung durch nordrhein-westfälische Polizeibehörden, weil

- die Person unbekannten Aufenthaltes bzw. in ein anderes Land verzogen ist
- eine Entscheidung der Justiz/Generalstaatsanwaltschaft in Bezug auf eine mögliche Auslieferung noch nicht ergangen ist
- noch keine Entscheidung der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft in Bezug auf die Einleitung eines Inlandsverfahrens vorliegt.